

Änderungsantrag

der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung der Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4595, 14/5068, 14/5146 –**

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 6 – Änderung des Einkommensteuergesetzes – Nr. 4 – § 10a Zusätz-
liche Altersvorsorge – werden folgende Änderungen eingefügt:

1. In Absatz 1

a) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte erhalten
für Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge eine Zulage.“;

b) erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Ar-
beitsamt als Arbeitsuchende gemeldet sind und der Versicherungs-
pflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie infolge
nicht erfüllter Anwartschaftszeiten oder wegen des zu berücksichti-
genden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflicht-
versicherten gleich.“

c) wird Satz 5 gestrichen.

2. In Absatz 3 werden nach Satz 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und fol-
gender Halbsatz eingefügt:

„wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag nach diesem
Gesetz besteht.“

3. In Absatz 3 wird als neuer letzter Satz angefügt:

„Die Höhe der Zulagen nach diesem Absatz wird jährlich entsprechend der
Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich be-
schäftigtem Arbeitnehmer im vergangenen Jahr gegenüber dem vorvergan-
genen Jahr dynamisiert.“

4. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die finanziellen Aufwendungen für die staatliche Förderung von Altersvorsorgeverträgen nach diesem Gesetz trägt der Bund.“

Berlin, den 24. Januar 2001

Roland Claus und Fraktion

Begründung

Die Teilprivatisierung des gesetzlichen Rentenniveaus durch den Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge als Ersatz für eine gekürzte gesetzliche Rente soll staatlich gefördert werden. Diese Förderung wird damit begründet, dass Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen finanzielle Hilfe beim Aufbau eines „Altersvermögens“ benötigen. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen setzen dieses Ziel aber nicht zielgenau um. Darüber hinaus führen sie dazu, auch die Haushalte von Ländern und Gemeinden an der Finanzierung der künftigen Alterssicherung zu beteiligen. Die Streichung des Sonderausgabenabzuges führt dazu, dass die staatliche Förderung allein durch die Zulage erfolgt und als Bundesleistung allein vom Bund zu finanzieren wäre.

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Im Gesetzentwurf heißt es in der Begründung für die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge: „Um auch Pflichtversicherten mit niedrigen und mittleren Einkommen die Aufbringung der finanziellen Mittel für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge zu ermöglichen, fördert der Staat den Aufbau dieser Altersvorsorge durch steuerliche Entlastung oder eine Zulage.“ Dieses Ziel, Pflichtversicherten mit niedrigen und mittleren Einkommen die Aufbringung der Mittel zu ermöglichen, wird durch die Zulage, nicht aber durch den Sonderausgabenabzug erreicht. Dieser ist im Regelfall nur für höhere und höchste Einkommen vorteilhafter als die Zulage. Durch die Streichung des Sonderausgabenabzuges ersparen die öffentlichen Haushalte Steuereinnahmeverluste in Höhe von voraussichtlich 12,8 Mrd. DM/Jahr.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Die Neufassung stellt sicher, dass auch diejenigen arbeitssuchend gemeldeten Personen eine Förderung erhalten können, die lediglich aufgrund fehlender Anwartschaftszeiten weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe erhalten. Dies ist insbesondere nach der Abschaffung der „originären Arbeitslosenhilfe“ geboten.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Sonderausgabenabzugs.

Zu Nummer 2:

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass Voraussetzung für die Auszahlung der Zulage auf jeden Fall das Bestehen eines auf den Namen des nichtpflichtversicherten Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrages ist. Diese Klarstellung dient insbesondere den nichterwerbstätigen Ehefrauen.

Zu Nummer 3:

Mit dem Anstieg der Bruttolöhne steigen auch die erforderlichen Eigenbeiträge für die Auszahlung der Gesamtzulage. Ohne Dynamisierung der Zulage nähme die Förderquote kontinuierlich ab, so dass die Versicherten den Eindruck bekommen müssten, der Staat wolle sich Schritt für Schritt aus der Förderung zurückziehen.

Zu Nummer 4:

Der Gesetzentwurf sieht vor, auch die Haushalte von Ländern und Gemeinden an den Kosten der staatlichen Förderung der Privatvorsorge zu beteiligen. Diese soll einen Teil des gesetzlichen Rentenniveaus ersetzen. An der Finanzierung der Rentenversicherung waren bisher ausschließlich die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler und der Bund (Zuschüsse, Erstattungen und Beiträge) beteiligt, nicht aber die Länder und Gemeinden. Bezogen auf das Gesamtfördervolumen von 20,3 Mrd. DM/Jahr sollen die Länder mit 8,316 Mrd. DM und die Gemeinden mit 2,944 Mrd. DM nun an den Kosten der Alterssicherung auf dem bestehenden Sicherungsniveau beteiligt werden.

Das Finanztableau des Gesetzentwurfs weist eine Belastung des Bundeshaushaltes durch die steuerliche Förderung in Höhe von 9,09 Mrd. DM. Dieser Betrag ist bei Verzicht auf den Sonderausgabenabzug ausreichend, um die Zulage in ihrer bisher vorgesehenen Höhe (6,8 Mrd. DM) allein durch den Bund zu finanzieren.

